

Vom Korporal zum Fourier [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): **Weilenmann, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **1 (1928)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516051>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Redaktionelles u. Verlag: Fourier WEILENMANN PAUL, Zürcherstraße 21, Höngg
Druck und Expedition: GEBR. MOOS, Buchdruckerei, Sonneggstraße 36, Höngg. Telephon: Hott. 96.37
Erscheint Mitte des Monats.

EINLADUNGEN

Diskussionsabend

Donnerstag, den 15. November 1928 im Restaurant „Du Pont“ (Bauernstübli).

Referent: Herr Hauptmann E. Straub.

Besprechung der Preisaufgaben vom 12. August a. c. für Fouriere (militärsportliche Tagung),
mit anschließender Diskussion.

Zu dieser lehrreichen Besprechung sind außer den Konkurrenten auch alle unsere Mitglieder bestens eingeladen.
Erscheinen im Zivil.

Referat mit Diskussion

Samstag, den 15. Dezember 1928, im Restaurant „Du Pont“ (I. Stock)
abends punkt 8 Uhr.

Thema: „Aktuelle Fragen in der Truppenkomptabilität.“

Referent: Herr Major Jeangros X., Beamter des Revisionsbüro des O. K. K., Bern.

Kameraden, merkt Euch dieses Datum gut, indem keine weitere Einladung an Euch ergeht und bekundet wie voriges Jahr, reges Interesse für dieses wichtige Gebiet der Komptabilität, indem Ihr zahlreich erscheint.

Erscheinen im Zivil.

Kameradschaftlich ladet ein **Der Vorstand.**

Vom Korporal zum Fourier.

Fourier Weilenmann Paul, Füs. Kp. I/127.

(Fortsetzung und Schluß.)

Beruf und Fourierdienst.

Nicht jeder Fourier tut seinen Dienst mit gleichen Fähigkeiten, obwohl jeder dieselbe Vorbildung in der Fourierschule erhält. Unter gleichen Voraussetzungen packt der eine die vorliegende Arbeit praktisch an, der andere sehr umständlich; hier trifft man grosse Unterschiede. Damit ist nicht gesagt, dass auch jede Ausführung die richtige sei, obschon verschiedene Möglichkeiten gegeben sind. Nach meinen Erfahrungen muss ich immer wieder finden, dass Fouriere, die möglichst in kaufmännischen Berufen stehen, den Verpflegungsdienst am richtigsten auffassen und tun. Was immer wir im Dienst zu tun haben, ob Komptabilitäts-

arbeit, ob Budget- oder Menuberechnungen, ob Einkauf, Einquartierung u.s.w., immer ist ein wirtschaftlicher Gedankengang dabei. Am besten werden also solche Fouriere ihren Dienst tun, die Kaufleute, Gewerbetreibende, Bankbeamte, Verwalter sind, weil ihre berufliche Tätigkeit sehr verwandt ist derjenigen im Dienst. Dass Studierende, Lehrer und andere Berufe auch gute Fouriere liefern können, ist selbstverständlich; aber wie viel mehr Mühe haben diese Leute, im Dienst kaufmännisch zu handeln? Diese Kameraden sollten alles dran setzen, sich im wirtschaftlichen Denken zu üben. Wo führt das hin, wenn der Fourier das zur Verfügung stehende Geld, die gekauften Lebensmittel nicht richtig einzuteilen

versteht? Wie rasch entstehen ihm wegen unrichtigem Disponieren zu grosse Ausgaben, wie leicht zu grosse Fassungen und wie schwer sind solche Fehler wieder gut zu machen, besonders wenn der Dienst von kurzer Dauer ist.

Deine außerdienstliche Weiterbildung,

werter Kamerad, ist eine dringliche Notwendigkeit, ohne die Du nie ein tüchtiger Fourier wirst. Mit den Grundbegriffen aus der Fourierschule einen W.K. zu bestehen, ist für Dich eine schwere Aufgabe; noch schwerer, wenn Du den Grad noch nicht abverdient hast. Das Gesetz ist hart und fragt nicht nach der Stufe der erlangten Kenntnisse, es kennt nur die sachlich richtige Erledigung. Deshalb darfst Du nie ruhen, Deine Kenntnisse zu erweitern. Du bist nun höherer Unteroffizier geworden und hast den ersten Grad als solcher erreicht, dem freie, selbständige Arbeit zugebracht ist. Begünstigt Dich also Dein Beruf zum guten Wirtschaftler nicht, so überdenke, was es dazu für Eigenschaften braucht. Der gleiche Eifer, den Du als Korporal hattest und das Bewusstsein, dass Du von nun an eine bedeutende Rolle als Verpflegungsunteroffizier zu spielen hast, müssen Dich anspornen, Dich überall da zu vervollkommen, wo's Not tut. Von W.K. zu W.K. musst Du sicherer werden in Ausführung Deiner Arbeit. Viel praktisches Wissen,

das Du Dir während des Jahres anzueignen verstehst, ist Dir im Dienst von grossem Nutzen. Bis Du aber ein „Routinier“ bist, brauchst's viel unermüdliche Arbeit, zu der Dich Niemand heisst, es ist Deine Ehrensache; wohl der Kompagnie, die einen solchen Fourier hat. Tüchtige Fouriere waren zu allen Zeiten gern gesehene Unteroffiziere, ganz tüchtige können sich eine entsprechende Achtung der ganzen Kompagnie sichern. Je sicherer Du Deinen Dienst verstehst, desto weniger Kontrolle musst Du gewärtigen. Du musst es aber so weit bringen, dass man Dich nicht mehr kontrollieren will. Hüte Dich, ein „Bürohocker“ zu werden, erledige die Arbeiten im Büro flott und interessiere Dich für Alles, was der äussere Dienst erheischt. Wenn Dein Hauptmann merkt, dass Du Dich im Büro herumdrückst, so läufst Du Gefahr, von ihm als Schreiber behandelt zu werden.

Werter Kamerad, mit meinen wenigen Erläuterungen habe ich versucht, Dir den Weg in die Fourierpraxis auch etwas zu ebnet. Gehe mit Eifer an die Arbeit und ehre unseren Fouriergrad mit nur bestem Können. Wo Liebe zur Sache vorhanden ist, kann nichts fehlen! In Nachstehendem findest Du Deine Fourierpflicht im „Gesetz über den Truppenhaushalt“ aufgezeichnet, womit Deine Tätigkeit eine rechtliche Sicherstellung erhalten hat.

Vorschriften betreffend den Truppenhaushalt.

Bundesratsbeschluss vom 6. Januar 1925.

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag des Militärdepartementes,

beschliesst:

Art. 1. Die Ziffern 154—164 des „Dienstreglements für die schweizerischen Truppen von 1900/8“ werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

154. Jede Truppeneinheit führt für Unteroffiziere und Soldaten einen gemeinsamen Haushalt. Unteroffiziere und Soldaten der Stäbe können dem Haushalt einer Einheit zugeteilt werden oder eigenen Haushalt machen; in letzterem Falle gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss. Die Offiziere können sich am Truppenhaushalt beteiligen.

155. Der Einheitskommandant in den Stäben der Rechnungsführer, ist für den Haushalt der Einheit oder des Stabes verantwortlich. Unter seiner Aufsicht leitet der Fourier den Haushalt, führt Kasse, Kassabuch mit Belegen über Einnahmen und Ausgaben, und Warenkontrolle. Der Fourier besorgt die Anschaffungen für den Haushalt, soweit dies nicht durch den Quartiermeister gemeinsam geschieht.

156. Der Einheitskommandant bezeichnet einen Küchenchef, welchem die nötige Küchenmannschaft zugeteilt wird. Der Küchenchef ist dem Fourier unterstellt, von welchem er Weisungen und Befehle erhält. Er ist für Ordnung und Reinlichkeit in der Küche, richtige Zubereitung und rechtzeitige Bereitstellung der Speisen verantwortlich.

157. Die Einnahmen des Haushaltes bestehen insbesondere aus:

- a) den Barleistungen des Staates;
- b) Erlös aus Abfällen und dergleichen;
- c) Allfällige Vergütung für nicht gefasste Portionen und für Extraverpflegungen, beides gemäss besonderen Verfügungen;
- d) Besonderen Zuwendungen;
- e) Einem allfälligen Soldabzug der am Haushalte beteiligten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten; ein Soldabzug soll nur ausnahmsweise bei ungünstigem Stande der Haushaltungskasse gemacht werden.

158. Die Haushaltungskasse ist Eigentum der Einheit; sie ist nur zu folgenden Zwecken zu verwenden:

- a) Für Verpflegung der am Haushalte Beteiligten;
- b) für Bezahlung von Schäden und Verlusten, welche der Einheit zur Last fallen und für welche nicht der einzelne Mann haftbar gemacht werden kann;
- c) für die dienstliche Förderung und für das gemeinsame Wohl der Einheit oder des einzelnen Mannes unter Ausschluss jeglicher Festlichkeiten.

159. Der Einheitskommandant hat dafür zu sorgen, dass der Bestand der Haushaltungskasse einen den Verhältnissen angemessenen Betrag nicht über-